

## Merkblatt über die ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG)

Um Jugendliche unter 18 Jahren beim Übergang in das Arbeits- und Berufsleben vor Gefahren für ihre Gesundheit und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu schützen, sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz eine gesundheitliche Betreuung während der ersten Zeit ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit vor.

### 1. Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- a) er innerhalb der letzten **14** Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
- b) dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

### 2. Erste Nachuntersuchung

Nach Ablauf von neun Monaten der Ausbildung ist jeder Meister verpflichtet, seinen Lehrling, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch unter 18 Jahre alt ist, mündlich zur ersten Nachuntersuchung aufzufordern.

Innerhalb von drei Monaten bis Ende des 12. Ausbildungsmonats **muss** der Lehrling diese Bescheinigung vorlegen. Sollte der Lehrling nach Ablauf des 12. Ausbildungsmonats diese Bescheinigung nicht beigebracht haben, ist der Meister verpflichtet, den Lehrling schriftlich aufzufordern und über die daraus entstehenden Konsequenzen eines weiteren Versäumnisses zu belehren. Ein Durchschlag der schriftlichen Aufforderung ist den Erziehungsberechtigten zuzusenden. Hat der Jugendliche mit Ablauf des 14. Ausbildungsmonats die Nachuntersuchung nicht vollzogen, besteht für den Lehrling solange, bis er die Bescheinigung vorgelegt hat,

### Beschäftigungsverbot

Die Nichtvorlage der Bescheinigung kann zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Meister aus wichtigem Grund führen. Hat der Lehrling die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung vorgelegt, so ist sein Berufsausbildungsverhältnis in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu löschen, d.h. ohne Vorlage der Bescheinigung der ersten Nachuntersuchung darf keine Zwischenprüfung durchgeführt werden. Dieser Fakt gilt nur für Lehrlinge, die am Ende des 12. Ausbildungsmonats noch Jugendliche sind, d.h. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem möchten wir darauf verweisen, dass Versicherungen, Krankenkassen etc. für Folgen wegen einer Weiterbeschäftigung bei Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach Ablauf des 14. Ausbildungsmonats für keinerlei Leistungen aufkommen. Daraus können sich für jeden Handwerksmeister, der einen Lehrling unter diesen Bedingungen weiterbeschäftigt, erhebliche finanzielle Konsequenzen ergeben, besonders wenn sich ein Unfall ereignet.

Gern beantworten die Mitarbeiter unserer Lehrlingsrolle Ihre Fragen.

Cornelia Heinzmann

Tel.: 0371 5364-157

Fax: 0371 5364-517

E-Mail: [c.heinzmann@hwk-chemnitz.de](mailto:c.heinzmann@hwk-chemnitz.de)

Antje Gerlach - Außenstelle Döbeln

Tel.: 03431 71480

Fax: 03431 71482

E-Mail: [a.gerlach@hwk-chemnitz.de](mailto:a.gerlach@hwk-chemnitz.de)

Simone Jochler

Tel.: 0371 5364-268

Fax: 0371 5364-517

E-Mail: [s.jochler@hwk-chemnitz.de](mailto:s.jochler@hwk-chemnitz.de)